



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

14. Januar 2022
Seite 1 von 3

-Elektronische Post-

Landesamt für Zentrale
Polizeiliche Dienste

nachrichtlich:

Landeskriminalamt

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
432 - 57.01.07 - Coronavirus

Telefon 0211 871-
Telefax 0211 871-
@im.nrw.de

Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 - Versammlungslagen

- a) Erlass vom 8. Oktober 2020, Az. 432 - 57.02.01 Coronavirus
- b) Erlass vom 12. November 2020, Az. 432 - 57.01.07 Coronavirus
- c) Beschluss des Landtags vom 1. Dezember 2021 zur Anwendbarkeit von § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (GV.NRW. S. 1048a, vgl. www.recht.nrw.de)
- d) Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der ab dem 13. Januar 2022 geltenden Fassung www.recht.nrw.de

Die Regeln der CoronaSchVO (Bezug zu d) werden mit Wirkung zum 13. Januar 2022 erneut auch im Hinblick auf **Versammlungen unter freiem Himmel** im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes wie folgt geändert:

1. Zugangsbeschränkungen

Die Teilnahme an Versammlungen unter freiem Himmel ist **bei gleichzeitig mehr als 750 Teilnehmenden nur noch für immunisierte oder getestete Personen zulässig (sog. „3G“)**, (§ 4 Abs. 1 Nr. 1a). Dies gilt unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands.

Für Versammlungen mit **weniger als 750 Teilnehmenden gilt keinerlei Zugangsbeschränkung.**

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



2. Maskenpflicht

Bei Versammlungen mit **bis zu 750 gleichzeitig Teilnehmenden**, bei denen keine Zugangsbeschränkungen im Hinblick auf Immunisierung und Testung gelten, besteht eine Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (OP-Maske), vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

Bei Versammlungen, zu denen **nur immunisierte oder getestete Personen Zugang** haben, besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske nur bei einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

Bei Versammlungen, an denen **nur immunisierte Personen Zugang** haben, besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

3. Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Regeln

Die Kontrolle der vorgenannten Regeln obliegt nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 8 in erster Linie den **für die Versammlung Verantwortlichen** (vgl. §§ 4, 5 VersG NRW).

Darüber hinaus bleibt es bei der ausschließlichen **Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für zusätzliche Anordnungen zum Infektionsschutz** nach §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 IfSBG NRW, § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW, vgl. dazu auch den Beschluss des OVG NRW vom 23.09.2020 - 13 B 1422/20 -, den ich mit Bezug zu b) übersandt habe, und den Erlass des MAGS NRW vom 11.11.2020, Bezug zu c).

Die in **§ 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG** geregelte Befugnis, dass die örtlichen Ordnungsbehörden **infektionsspezifische Auflagen** für Versammlungen erteilen können, gilt auch nach dem Ende der sog. epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiter fort. Der Landtag hat am 1. Dezember 2021 gemäß § 28a Abs. 8 IfSG die weitere Anwendbarkeit von § 28a Abs. 1 bis 6 beschlossen (Bezug zu c). Dies hat auch das OVG NRW mit Beschluss vom 22.12.2021 - 13 B 1907/20.NE - Rn. 19 - juris, festgestellt. Anders insoweit der Beschluss des VG Düsseldorf vom 7. Januar 2022 (Az. 29 L 23/22), der davon ausgeht, dass ein solcher Beschluss nicht



gefasst wurde und deshalb § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG keine Anwendung mehr findet.

Seite 3 von 3

Den örtlichen Ordnungsbehörden ist in bewährter Weise Amts- und Vollzugshilfe zu leisten. Eine enge Abstimmung mit diesen Behörden ist daher nach wie vor angezeigt.

Anders als bei Veranstaltungen (§ 2 Abs. 3 Satz 2) besteht im Übrigen für Versammlungen keine Pflicht zur Erarbeitung von Hygienekonzepten zur Einhaltung der Voraussetzungen der CoronaSchVO.

Ich bitte, die Kreispolizeibehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez.

[Redacted signature]